

Dr. Johannes Michael Beglinger, LL.M.
Gatternweg 55
4125 Riehen

Schweizer Presserat
Geschäftsstelle
Postfach
3000 Bern 8

Riehen, 25. Juni 2026

Beschwerde gegen Schweizer Radio und Fernsehen (SRF)

Betreff: Beschwerde gemäss Art. 8 ff. des Geschäftsreglements des Schweizer Presserats gegen Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) betreffend die heute – mit Aktualisierungsdatum 16. April 2026 – abrufbare Fassung der Beiträge «Kanton Zug verzichtet auch künftig auf Amtsenthebungsverfahren» vom 7. Juni 2018 (Hauptbeitrag), «Suspendierter Zuger Kantonsrichter tritt zurück» vom 16. November 2014 sowie «Zuger Kantonsrichter vorläufig aus dem Amt gehoben» und «Kantonsrichter im Kanton Zug wird suspendiert», beide vom 28. Juni 2013.

I. Beschwerdeführer und Gegenstand

Ich bin die von den angefochtenen Beiträgen betroffene Person und erhebe Beschwerde gegen Schweizer Radio und Fernsehen SRF.

Die Zuständigkeit des Schweizer Presserats ist gegeben, da sich die Beschwerde gegen den redaktionellen Teil eines öffentlichen, auf die Aktualität bezogenen Mediums richtet (Art. 2 des Geschäftsreglements). Zur Beschwerde ist gemäss Art. 7 Abs. 1 des Geschäftsreglements jedermann berechtigt; als unmittelbar betroffene Person bin ich es in besonderem Masse. Die Beschwerde wird mit vollständiger Adressangabe und handschriftlich unterzeichnet eingereicht (Art. 8 Abs. 2 des Geschäftsreglements). Sie umreisst den massgeblichen Sachverhalt, führt aus, inwiefern die beanstandeten Beiträge einzelne Bestimmungen der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verletzen, legt offen, ob ein rundfunkrechtliches Verfahren oder ein Gerichtsverfahren hängig ist oder eingeleitet werden soll, und reicht die beanstandeten Beiträge bei (Art. 9 des Geschäftsreglements; vgl. Ziff. VII und das Beilagenverzeichnis).

Die Beschwerde richtet sich nicht gegen die historische Erstpublikation als solche. Gegenstand ist vielmehr die heute fortdauernd abrufbare Fassung der Beiträge, welche SRF letztmals am 16. April 2026 aktiv überprüft, redaktionell bearbeitet und erneut publizistisch verantwortet hat. SRF hat die Beiträge nicht bloss unverändert in einem digitalen Archiv belassen, sondern mit Nachträgen versehen, beim Hauptbeitrag den Zwischentitel geändert und damit die publizistische Aussage über meine Person im Jahr 2026 bewusst bestätigt und fortgeschrieben.

Die heutige Fassung vermittelt in ihrer Gesamtwirkung den unzutreffenden Eindruck, mir sei verbindlich eine Amtspflichtverletzung angelastet worden. Dieser Eindruck entsteht nicht aus einem einzelnen Satz. Er beruht auf dem Zusammenwirken der Rubrik «Fehlbare Politiker

und Beamte», des Titels, des einleitenden Bildes des Gerichtsgebäudes, der Bildlegende, des hervorgehobenen Kernsatzes, des neu gefassten Zwischentitels sowie des lediglich nachgeordneten Nachtrags.

Ich verlange weder eine Löschung noch eine Anonymisierung noch eine rückwirkende Umschreibung der historischen Berichterstattung. Beantragt wird vielmehr eine wirksame, sichtbar vorangestellte und gegenüber der belastenden Rahmung mindestens gleichwertig wahrnehmbare Kontextualisierung. Diese soll für das Publikum klar trennen zwischen einer damaligen Untersuchungseinschätzung und dem formellen Abschluss des Verfahrens.

Es geht nicht um eine nachträgliche Tilgung eines historischen Konflikts. Es geht darum, dass SRF eine individualisierende Fehlbarkeitsdarstellung im Jahr 2026 redaktionell fortführt, obwohl der verbindliche Verfahrensabschluss keine Feststellung einer Amtspflichtverletzung enthält. Ein am Schluss angebrachter oder inhaltlich reduzierter Nachtrag genügt deshalb nicht, wenn er die beim Einstieg erzeugte Deutung nicht wirksam erreicht.

Der vorgängige Gang an das Medium ist erfolgt und abgeschlossen. SRF hat eine weitergehende Anpassung mit E-Mail seines Rechtsdienstes vom 18. Mai 2026 ausdrücklich abgelehnt. Damit ist die Voraussetzung des vorgängigen Gangs an das Medium erfüllt.

II. Angefochtene Publikationen

Hauptsächlich angefochten ist der Beitrag in der Rubrik «Fehlbare Politiker und Beamte», erschienen am 7. Juni 2018 und am 16. April 2026 letztmals redaktionell überprüft und neu verantwortet.

Mitangefochten sind die thematisch verbundenen Beiträge vom 16. November 2014 und vom 28. Juni 2013. Alle drei Beiträge tragen das Aktualisierungsdatum vom 16. April 2026 und sind weiterhin frei abrufbar.

Die letztmals am 16. April 2026 vorgenommenen Änderungen machen die Beiträge nicht zu vollständig neuen Veröffentlichungen. Sie zeigen jedoch, dass SRF sich mit der heutigen Darstellung befasst und eine aktuelle redaktionelle Entscheidung über Inhalt, Gewichtung und Einordnung getroffen hat. Die Beschwerde richtet sich gerade gegen diese heutige Ausgestaltung.

III. Gerügte Verletzungen der «Erklärung»

Die heutige Fassung verletzt Ziffer 1 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» sowie Richtlinie 1.1 über die Wahrheitssuche.

Sie verletzt ferner Ziffer 3 und die Richtlinien 3.1 und 3.8 über sorgfältige Quellenbearbeitung und Anhörung bei schweren Vorwürfen.

Weiter ist Ziffer 5 in Verbindung mit Richtlinie 5.1 über die Berichtigungspflicht betroffen, weil die von SRF vorgenommene Aktualisierung die Fehlwirkung nicht wirksam beseitigt.

Schliesslich betrifft die Beschwerde Ziffer 7 sowie die Richtlinien 7.2 und 7.5 über Identifizierbarkeit und Recht auf Vergessen.

Die einzelnen Rügen hängen eng zusammen. Die belastende Untersuchungseinschätzung wird hervorgehoben. Die rechtlich und tatsächlich massgebliche Schlusslage tritt demgegenüber in den Hintergrund. Die heutige Darstellung vermittelt dadurch ein unvollständiges und irreführendes Gesamtbild.

IV. Begründung

1. Rechtlich und tatsächlich massgebliche Schlusslage

Die Beschwerde richtet sich nicht gegen die historische Berichterstattung über die im Jahr 2013 eingeleitete Administrativuntersuchung als solche. Es wird nicht bestritten, dass ein Untersuchungsbericht erstellt wurde und dass dieser Bericht bestimmte Einschätzungen enthielt.

Ausgangspunkt jeder Beurteilung muss jedoch die rechtlich verbindliche Schlusslage sein. Diese lautet nicht, dass eine Amtspflichtverletzung festgestellt worden wäre. Vielmehr wurde die Administrativuntersuchung im Jahr 2014 im Rahmen eines Vergleichs beendet und mit Abschreibungsbeschluss vom 26. November 2014 zufolge Vergleichs ohne Folgemassnahmen als erledigt abgeschrieben. Der Abschreibungsbeschluss enthält keine Feststellung einer Amtspflichtverletzung. Dies wurde durch die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts des Kantons Zug am 26. Februar 2026 ausdrücklich bestätigt.

Diese Unterscheidung ist nicht bloss tatsächlicher Natur, sondern im Gesetz angelegt. Nach § 82 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Zug (GOG; BGS 161.1) schliesst die mit der Untersuchung beauftragte Person die Administrativuntersuchung mit einem Bericht an die Justizverwaltungsabteilung ab (§ 82 Abs. 1 GOG). Über das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung entscheidet jedoch nicht dieser Bericht. Nach § 82 Abs. 4 GOG schliesst die Justizverwaltungsabteilung das Administrativverfahren mit einem Beschluss ab; in diesem wird festgehalten, ob und durch wessen Verschulden eine Amtspflichtverletzung vorliegt, und es werden die allfälligen Folgemassnahmen angeordnet. Der Untersuchungsbericht ist damit eine vorbereitende Einschätzung. Zu dieser kann der Betroffene eine Stellungnahme einreichen. Rechtsverbindlich über das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung entscheidet allein die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts mit Beschluss nach § 82 Abs. 4 GOG.

Bereits die Medienmitteilung der Justizverwaltungsabteilung vom 16. November 2014 verdeutlichte dies. Sie sprach von einem «beidseitigen Neubeginn», dankte für den langjährigen Einsatz am Kantonsgericht und hielt ausdrücklich fest, die fundierten juristischen Kenntnisse würden dem Kanton Zug weiterhin gute Dienste leisten. Diese Aussagen stehen in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zu einer Deutung, wonach eine verbindlich festgestellte Amtspflichtverletzung den massgeblichen Schlussbefund darstellen würde.

Zur Schlusslage gehört jedoch nicht nur der Verfahrensabschluss. Zur Schlusslage gehört ebenso die weitere tatsächliche Entwicklung nach Abschluss des Verfahrens.

Ich blieb bis Ende 2018 im Dienst des Kantons Zug tätig, zunächst in der Direktion des Innern und anschliessend im Rechtsdienst der Baudirektion. Diese Tätigkeit wurde sowohl im Zwischenzeugnis vom 31. Januar 2015 als auch in der Gesamtwürdigung des Regierungsrats vom 28. August 2018 ausdrücklich sehr positiv beurteilt.

Diese Tatsachen werden nicht geltend gemacht, um eine positive Berichterstattung zu verlangen. Sie werden deshalb angeführt, weil sie Teil der objektiven Schlusslage sind. Wer heute

über den Fall berichtet oder frühere Berichte weiterhin zugänglich hält, darf die damalige Untersuchung nicht von ihrer späteren rechtlichen und tatsächlichen Einordnung ablösen.

Die entscheidende Gegenüberstellung lautet daher:

SRF stellt heraus, ein Untersuchungsbericht habe Amtspflichtverletzungen gesehen.

Der rechtsverbindliche Abschluss lautet demgegenüber:

Abschreibung zufolge Vergleichs ohne Folgemaassnahmen; keine Feststellung einer Amtspflichtverletzung.

Hinzu kommen die weitere Tätigkeit im Dienst des Kantons Zug bis Ende 2018 und deren sehr positive amtliche Würdigung.

Diese **Gesamtheit** bildet die massgebliche Schlusslage.

2. Die unterbliebene Anhörung vor der Publikation vom 7. Juni 2018

Vor der Veröffentlichung des Beitrags vom 7. Juni 2018 wurde ich zu den erneut erhobenen und reputationsrelevanten Vorwürfen nicht angehört.

Dieser Umstand wiegt besonders schwer. Es handelte sich nicht um eine Berichterstattung über ein aktuelles Ereignis unter Zeitdruck. Die Administrativuntersuchung war bereits seit November 2014 abgeschlossen. Der Beitrag erschien fast vier Jahre später im Rahmen einer rückblickenden Berichterstattung über «fehlbare Politiker und Beamte».

Gerade bei einer solchen retrospektiven Darstellung bestand ausreichend Zeit, die massgeblichen Fakten sorgfältig zu überprüfen und die betroffene Person anzuhören.

Eine Anhörung hätte es ermöglicht, die rechtlich massgebliche Schlusslage korrekt einzuordnen und zwischen Untersuchungsbericht und Abschreibungsbeschluss zu unterscheiden. Sie hätte ferner ermöglicht, die Medienmitteilung vom 16. November 2014, die weitere Tätigkeit im Dienst des Kantons Zug sowie die tatsächliche Entwicklung nach dem Vergleich sachgerecht zu berücksichtigen.

Die fehlende Anhörung ist deshalb nicht bloss ein formeller Mangel. Sie erklärt wesentlich, weshalb der Beitrag bereits im Zeitpunkt seines Erscheinens ein verkürztes und unausgewogenes Gesamtbild vermittelte.

3. Die weitere Tätigkeit im kantonalen Dienst als Bestandteil der Schlusslage

Die weitere Tätigkeit im Dienst des Kantons Zug und deren amtliche Würdigung stellen keine nachträgliche Rehabilitation dar. Sie gehören zur tatsächlichen Schlusslage des Falles.

Bereits im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrags vom 7. Juni 2018 war bekannt oder jedenfalls ohne Weiteres ermittelbar, dass die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts einen «beidseitigen Neubeginn» angekündigt hatte und dass die juristische Tätigkeit für den Kanton Zug fortgesetzt wurde.

Der Beitrag blendete diese Elemente weitgehend aus. Er stellte den Fall rückblickend in den Kontext «fehlbarer Politiker und Beamter», ohne die bereits damals bestehende rechtliche und tatsächliche Schlusslage mit vergleichbarem Gewicht sichtbar zu machen.

Die spätere Gesamtwürdigung des Regierungsrats vom 28. August 2018 dokumentiert so- dann nicht eine neue, nachträgliche Rehabilitierung, sondern die behördliche Bewertung einer über Jahrzehnte ausgeübten Tätigkeit. Sie bestätigt, dass die weitere Tätigkeit im kantonalen Dienst und deren positive Beurteilung zum vollständigen Bild des Falles gehören.

Die beantragte Kontextualisierung dient deshalb nicht nur der Berücksichtigung späterer Ent- wicklungen. Sie dient auch der Vervollständigung eines Gesamtbildes, das bereits bei Veröf- fentlichung des Beitrags vom 7. Juni 2018 wesentliche Elemente der damaligen Realität nicht journalistisch korrekt abbildete.

4. Die heutige Gesamtwirkung der SRF-Berichterstattung

Für die berufsethische Beurteilung kann nicht auf einzelne Sätze oder Formulierungen isoliert abgestellt werden. Massgeblich ist die Wirkung, welche die Berichterstattung in ihrer Gesamt- heit auf die durchschnittliche Leserschaft entfaltet.

Die beanstandete Darstellung wird geprägt durch die Rubrik «Fehlbare Politiker und Beamte», den Titel, das einleitende Bild des Gerichtsgebäudes, die Bildlegende, den Hinweis auf an- gebliche Amtspflichtverletzungen, den neu formulierten Zwischentitel «Untersuchungsbericht sah Amtspflichtverletzungen» sowie den erst am Schluss angebrachten Nachtrag.

Diese Elemente wirken zusammen. Der Gesamteindruck beschränkt sich nicht auf die Aus- sage, dass ein Untersuchungsbericht eine bestimmte Einschätzung enthielt. Vielmehr entsteht der Eindruck, die betroffene Person sei als solche den «fehlbaren» Amtsträgern zuzurechnen und die im Untersuchungsbericht enthaltene Einschätzung bilde letztlich den verbindlichen Schlussbefund über den Fall.

Die Rubrik «Fehlbare Politiker und Beamte» wirkt nicht bloss beschreibend. Sie nimmt bereits vor der Lektüre eine normative Einordnung vor. Bild und Bildlegende individualisieren diese Fehlbarkeitsdeutung zusätzlich. Der erste visuelle und redaktionelle Eindruck richtet sich da- mit nicht auf eine abstrakte institutionelle Frage, sondern auf einen konkret identifizierbaren ehemaligen Kantonsrichter als Auslöser eines politischen Problems.

Dass der Untersuchungsbericht eine bestimmte Einschätzung enthielt, darf journalistisch er- wähnt werden. Diese Einschätzung durfte jedoch nicht so präsentiert werden, als überlagere sie den rechtsverbindlichen Abschluss des Verfahrens. Genau dies bewirkt die heutige Dar- stellung.

Besonders ins Gewicht fällt, dass diese Gestaltung nicht bloss aus der ursprünglichen Veröf- fentlichung stammt. SRF hat die Beiträge am 16. April 2026 letztmals redaktionell überarbeitet und neu verantwortet. Die heutige Fehlbarkeitsdeutung ist damit nicht lediglich historisch über- liefert, sondern wurde am 16. April 2026 redaktionell bestätigt.

5. Weshalb der bestehende Nachtrag die Fehlwirkung nicht beseitigt

SRF hat Nachträge angebracht und die Beiträge letztmals am 16. April 2026 redaktionell be- arbeitet. Damit hat SRF selbst anerkannt, dass die Schlusslage für die heutige Einordnung der Berichterstattung relevant ist.

Die entscheidende Frage lautet daher nicht, ob ein Nachtrag angebracht wurde. Zu prüfen ist vielmehr, ob der konkret gewählte Nachtrag geeignet ist, den durch die übrige Gestaltung hervorgerufenen Gesamteindruck tatsächlich zu korrigieren. Dies ist nicht der Fall.

Die belastenden Elemente befinden sich an prominenter Stelle. Die Leserschaft begegnet zunächst der Rubrik, dem Titel, dem Bild, der Bildlegende, dem Zwischentitel und dem zentralen Hinweis auf angebliche Amtspflichtverletzungen. Erst danach folgt der Nachtrag.

Der Nachtrag steht damit nicht dort, wo die Fehlbarkeitsdeutung entsteht, sondern dort, wo sie für viele Leserinnen und Leser bereits verfestigt ist.

Besonders problematisch ist die Erklärung von SRF, der Unterschied zwischen Untersuchungseinschätzung und Verfahrensabschluss sei durch den neu formulierten Zwischentitel verdeutlicht worden. Das trifft nicht zu.

Der Zwischentitel lautet «Untersuchungsbericht sah Amtspflichtverletzungen». Er verdeutlicht den Unterschied zwischen Untersuchungsbericht und rechtsverbindlichem Verfahrensabschluss nicht, sondern hebt ausschliesslich die belastende Untersuchungseinschätzung hervor. Die eigentliche Schlusslage – Abschreibung zufolge Vergleichs ohne Folgemassnahmen und keine Feststellung einer Amtspflichtverletzung – bleibt demgegenüber weiterhin nachgeordnet.

Der bestehende Nachtrag behauptet somit eine Klarstellung, die tatsächlich nicht erfolgt. Eine Berichtigung, die in ihrer eigenen Wirkungsbeschreibung unzutreffend ist, kann den irreführenden Gesamteindruck nicht wirksam beseitigen.

Dies deckt sich mit der Praxis des Presserats, wonach die Zuspitzung vorläufiger Vorwürfe zu Tatsachen in Titel oder Zwischentitel selbst dann unzulässig bleibt, wenn ein nachgeordneter Text sie relativiert (Stellungnahme 32/2000). Ein erst am Schluss angebrachter Nachtrag vermag die im Zwischentitel erzeugte Fehlwirkung daher nicht zu beseitigen.

Bei den parallel ergänzten Beiträgen vom 16. November 2014 und 28. Juni 2013 kommt hinzu, dass die Nachträge den Eindruck erwecken können, die massgebliche Schlusslage sei erst im Jahr 2026 bekannt geworden oder eingetreten. Auch das trifft nicht zu. Der Abschreibungsbeschluss datiert vom 26. November 2014. Das Schreiben vom 26. Februar 2026 hat diese bereits bestehende Lage lediglich ausdrücklich bestätigt.

6. Die aktive redaktionelle Überprüfung vom 16. April 2026

Der vorliegende Fall betrifft nicht bloss historische Archivberichterstattung. SRF hat die beanstandeten Beiträge nicht unverändert in einem digitalen Archiv belassen, sondern sie letztmals am 16. April 2026 aktiv überprüft, redaktionell bearbeitet und erneut publizistisch verantwortet.

Dieser Umstand ist für die berufsethische Beurteilung zentral. Gegenstand der Beschwerde ist nicht primär die historische Veröffentlichung der Jahre 2013, 2014 oder 2018. Gegenstand ist die heute abrufbare Fassung, welche SRF am 16. April 2026 nach erneuter Befassung mit dem Sachverhalt bewusst bestätigt hat.

SRF hat Nachträge eingefügt, die Beiträge mit einem Aktualisierungsdatum versehen und insbesondere den Zwischentitel des Hauptbeitrags geändert. Damit wurde eine aktuelle redaktionelle Entscheidung über Inhalt, Gewichtung und Einordnung getroffen.

Die Verantwortung für die heutige Gesamtwirkung kann deshalb nicht auf die historische Entstehung der Beiträge abgeschoben werden. Wer einen Beitrag im Jahr 2026 aktiv überprüft und neu gestaltet, übernimmt Verantwortung für die dadurch erzeugte gegenwärtige Wirkung.

Gerade hierin liegt die Besonderheit des vorliegenden Falles. SRF hat die belastende Untersuchungseinschätzung erneut hervorgehoben und gleichzeitig erklärt, der Unterschied zwischen Untersuchungsbericht und Verfahrensabschluss werde durch den neuen Zwischentitel verdeutlicht. Tatsächlich bewirkt dieser Zwischentitel das Gegenteil: Er stellt die Untersuchungseinschätzung erneut in den Vordergrund und lässt die rechtlich massgebliche Schlusslage nachgeordnet erscheinen.

SRF beruft sich für seine Auffassung auf einen zivilrechtlichen Entscheid des Bundesgerichts (Urteil 5A_405/2025 E. 4.3.4), wonach die persönlichkeitsrechtliche Beurteilung einer Berichterstattung nach dem Wissensstand im Publikationszeitpunkt und nicht nachträglich («ex post») zu erfolgen habe. Dieser Einwand verfängt im vorliegenden Zusammenhang nicht. Zum einen betrifft jener Entscheid die zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung und nicht die hier allein massgebliche berufsethische Beurteilung nach der «Erklärung». Zum anderen geht es gerade nicht um die nachträgliche Beurteilung einer im Jahr 2018 abgeschlossenen Publikation: SRF hat die Beiträge am 16. April 2026 redaktionell neu verantwortet. Massgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist damit dieser gegenwärtige redaktionelle Eingriff und nicht die historische Erstpublikation.

Die beanstandete Darstellung ist damit nicht bloss ein historisches Archivdokument. SRF hat im Jahr 2026 bewusst entschieden, die belastende Rahmung beizubehalten und lediglich einen nachgeordneten Nachtrag anzubringen. Die heutige Gesamtwirkung ist deshalb Ergebnis einer aktuellen publizistischen Entscheidung und nicht bloss Folge historischer Archivierung.

Umso weniger genügt es, die Verantwortung auf den ursprünglichen Publikationszeitpunkt oder auf die Archivfunktion zu verweisen. Wer einen Beitrag nach erneuter Prüfung mit Aktualisierungsdatum, verändertem Zwischentitel und Nachträgen versieht, muss sicherstellen, dass die dadurch erzeugte Gesamtwirkung der inzwischen feststehenden Schlusslage entspricht.

7. Erforderlichkeit einer sichtbaren und vollständigen Kontextualisierung

Die verlangte Kontextualisierung muss dort ansetzen, wo die belastende Deutung entsteht: vor oder unmittelbar bei Rubrik, Bild, Bildlegende, Titel und Zwischentitel. Dies ist keine starre Regel für sämtliche Medienberichte, sondern die notwendige Folge der konkreten Wirkungsweise dieses Beitrags.

Je stärker eine Fehlbarkeitsdeutung durch Einstiegs- und Rahmungselemente geprägt wird, desto höher sind die Anforderungen an Sichtbarkeit und Platzierung der korrigierenden Information.

Ein blosser Hinweis auf die Abschreibung ohne Folgemassnahmen und auf das Fehlen einer Feststellung einer Amtspflichtverletzung korrigiert zwar die verfahrensrechtliche Ebene. Er lässt aber die personenbezogene Fehlbarkeitsdeutung weitgehend bestehen. Diese besteht gerade in der Zuschreibung, der Betroffene sei ein «fehlbarer» Amtsträger.

Deshalb gehören auch die weitere Tätigkeit im kantonalen Dienst bis Ende 2018 und deren amtliche Würdigung zum vollständigen Bild. Diese Angaben sind nicht Beiwerk. Sie bilden den sachlichen Gegenpol zur personalisierten Fehlbarkeitsrahmung.

SRF steht es frei, den Wortlaut eines Kontextvermerks in eigener journalistisch verantworteter Sprache zu formulieren. Entscheidend ist nicht eine bestimmte Formulierung. Entscheidend

ist, dass die Einordnung nach Inhalt, Platzierung und tatsächlicher Wahrnehmbarkeit geeignet ist, den fortwirkenden Eindruck wirksam und nicht bloss symbolisch zu korrigieren.

8. Kanalübergreifende Fortwirkung und Verknüpfung

Die heutige Abrufbarkeit wirkt nicht nur in der unmittelbaren Webansicht fort. Sie prägt auch Suchresultate, Kurzbeschreibungen, Datenbankansichten, Archivdarstellungen und gegebenenfalls audiojournalistische Begleitformen.

SRF hat selbst erklärt, die Mediendatenbanken über die vorgenommenen Änderungen informiert zu haben. Dies ist zu begrüßen. Es ersetzt aber nicht die vorrangige Pflicht, auf den von SRF kontrollierten Seiten selbst eine wirksame und sichtbar verknüpfte Kontextualisierung anzubringen.

Soweit eingebettete Audiobeiträge die belastende Deutung reproduzieren, muss der Kontextvermerk auch im Audio-Begleittext sichtbar angebracht werden. Ebenso ist SRF zu empfehlen, die regelmässig belieferten Mediendatenbanken über die Bereinigung zu informieren und auf eine entsprechende Verknüpfung der Nachträge mit dem Originalbericht hinzuwirken.

Die journalistische Verantwortung endet nicht bei der blossen Meldung einer Änderung an Dritte, wenn der von SRF selbst kontrollierte Primärbeitrag die entscheidende Schlusslage weiterhin nur nachgeordnet erkennen lässt.

9. Recht auf Vergessen, Identifizierung und datenschutzrechtlicher Rahmen

Der ursprüngliche Verzicht auf Namensnennung beseitigt den Personenbezug nicht. Die Beiträge beziehen sich auf einen konkret identifizierbaren Fall am Kantonsgericht des Kantons Zug. Im regionalen, fachlichen und institutionellen Umfeld sowie über Suchmaschinen, Datenbanken und die Verknüpfung mit weiteren Medienberichten bin ich ohne Weiteres identifizierbar.

Die beanstandeten Beiträge betreffen damit eine konkret bestimmbare Person und wirken sich auf deren berufliche und persönliche Reputation aus.

Nach der Praxis des Presserats gilt das Recht auf Vergessen auch für Online-Medien und digitale Archive. Es handelt sich nicht um einen absoluten Anspruch auf Anonymisierung. Erforderlich ist vielmehr eine Abwägung zwischen öffentlichem Informationsinteresse, Archivfunktion, Zeitablauf, Schwere und Aktualität des Vorwurfs, fortdauernder Auffindbarkeit und den Interessen der betroffenen Person.

Ich anerkenne ausdrücklich, dass an der historischen Einordnung eines Konflikts im Umfeld der Zuger Gerichtsbarkeit ein öffentliches Interesse bestehen kann. Gerade deshalb wird keine Löschung und keine Anonymisierung verlangt, sondern das mildere Mittel einer sichtbaren und vollständigen Kontextualisierung.

Die beantragte Lösung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Es wird weder die Entfernung noch die Anonymisierung historischer Berichterstattung verlangt. Verlangt wird lediglich, dass eine heute weiterhin identifizierende und reputationsrelevante Darstellung mit einer gleichermassen sichtbaren Einordnung versehen wird.

Das mildere Mittel der Kontextualisierung wahrt die Archivfunktion des Mediums und das öffentliche Informationsinteresse. Zugleich verhindert es, dass eine überholte oder unvollständig

eingordnete Fehlbarkeitsrahmung dauerhaft stärker wirkt als der rechtsverbindliche Abschluss des Verfahrens.

10. Einschlägige Presseratspraxis

Die beantragte Kontextualisierung entspricht den Grundsätzen der bisherigen Praxis des Presserats.

Von besonderer Bedeutung ist die Stellungnahme 29/2011 zu Berichtigungen, Gegendarstellungen, nachträglichen Ergänzungen und digitalen Archiven. Danach lässt die Archivfunktion eines Mediums die journalistische Verantwortung nicht entfallen. Bei fortdauernder Identifizierbarkeit und erheblichen Nachteilen können sichtbare Ergänzungen oder Aktualisierungen angezeigt sein.

Für den vorliegenden Fall ist diese Stellungnahme besonders einschlägig. Der beanstandete SRF-Beitrag ist nicht nur archiviert, sondern wurde am 16. April 2026 letztmals redaktionell überprüft und neu verantwortet. Die belastende Rahmung wirkt weiterhin fort. Gleichzeitig liegt eine amtlich bestätigte Schlusslage vor, wonach das Verfahren ohne Folgemassnahmen und ohne Feststellung einer Amtspflichtverletzung abgeschlossen wurde.

Auch die Stellungnahme Nr. 21/2024 zeigt, dass nicht nur die isolierte Richtigkeit einzelner Aussagen massgeblich ist, sondern die Frage, ob die Darstellung insgesamt ein zutreffendes Bild vermittelt.

Die Stellungnahme Nr. 1/2025 bestätigt zudem die besondere Bedeutung der Anhörung bei schweren reputationsschädigenden Vorwürfen. Der Vorwurf, ein Kantonsrichter habe verschiedene Amtspflichten verletzt, erfüllt dieses Kriterium ohne Weiteres.

Schliesslich verdeutlicht die Stellungnahme Nr. 23/2009, dass die fehlende Namensnennung die berufsethische Verantwortung nicht beseitigt, wenn die betroffene Person im relevanten Umfeld dennoch identifizierbar bleibt.

Über diese archiv- und berichtigungsbezogene Praxis hinaus ist die Rechtsprechung des Presserats zur Unterscheidung zwischen vorläufiger Einschätzung und verbindlichem Verfahrensstand einschlägig. Diese Praxis betrifft zwar zunächst die strafrechtliche Unschuldsvermutung; nach ausdrücklicher Feststellung des Presserats in der Stellungnahme 60/2003 sind die entsprechenden Grundsätze jedoch zumindest analog auf ähnliche Verwaltungs- und Untersuchungsverfahren übertragbar. In der Stellungnahme 26/2010 hat der Presserat festgehalten, dass ein ausdrücklicher Hinweis auf den massgeblichen Verfahrensstand berufsethisch geboten ist, weil andernfalls beim Publikum der Eindruck entsteht, eine vorläufige Beurteilung sei bereits der definitive Befund. Genau diese Gefahr besteht hier: Ohne sichtbare Kennzeichnung, dass der verbindliche Abschluss keine Feststellung einer Amtspflichtverletzung enthält, erscheint die Untersuchungseinschätzung als Schlussbefund.

Für die Gestaltung von Titeln und Zwischentiteln ist sodann die Stellungnahme 32/2000 einschlägig. Danach ist die Zuspitzung vorläufiger Vorwürfe zu Tatsachen in Titel oder Lead auch dann unzulässig, wenn der Fliesstext sie relativiert. Ebenso entbindet nach der Stellungnahme 16/1998 der blosse Zeitablauf nicht von einer bei schweren Vorwürfen gebotenen Richtigstellung. Schliesslich kann nach den Stellungnahmen 61/2003 und 31/2015 bereits ein undifferenzierter Titel, der einen belastenden Befund als feststehend erscheinen lässt, berufsethisch unzulässig sein.

Den genannten Stellungnahmen ist gemeinsam, dass es nicht allein auf die isolierte Richtigkeit einzelner Aussagen ankommt, sondern auf die Gesamtwirkung der Darstellung. Für fort-dauernd abrufbare Archivberichterstattung stellt namentlich die Stellungnahme 29/2011 nicht auf die blossе Archivierung ab, sondern auf die fortdauernde Wirkung der konkreten Darstellung. Gerade bei reputationsschädigenden Vorwürfen, fortbestehender Identifizierbarkeit und später geklärteter Schlussslage kommt es darauf an, ob das Publikum den Beitrag heute noch richtig einordnen kann.

Der vorliegende Fall liegt besonders nahe bei dieser Praxis, weil SRF die Beiträge am 16. April 2026 nicht bloss technisch angepasst, sondern redaktionell überprüft und mit einer neuen Gewichtung versehen hat. Die Pflicht zur Wahrheitssuche, zur sorgfältigen Quellenbearbeitung und zur Berichtigung erschöpft sich deshalb nicht in einem nachgeordneten Hinweis.

Diese Praxis führt nicht zu einer Pflicht, historische Berichterstattung zu löschen oder nachträglich umzuschreiben. Sie verlangt aber, dass eine fortdauernd abrufbare, identifizierende und reputationsrelevante Berichterstattung bei Vorliegen einer wesentlichen Schlussslage so ergänzt wird, dass die Leserschaft den Fall sachgerecht einordnen kann.

11. Zur fehlenden Tragweite des von SRF angeführten Zustimmungshinweises

SRF macht zu Recht nicht geltend, meinerseits liege eine Zustimmung zur Fassung der Beiträge gemäss Aktualisierung vom 16. April 2026 vor. SRF beruft sich vielmehr darauf, ich hätte dem damals vorgeschlagenen Wortlaut des Nachtrags mit E-Mail vom 11. März 2026 zugestimmt.

Dieser E-Mail-Austausch betrifft einzig die Annahme eines konkret unterbreiteten Textvorschlags zu einem bestimmten Zeitpunkt. Er enthält weder eine Vergleichsregelung für die Fassung vom 16. April 2026 noch eine verbindliche Aussage darüber, dass die öffentliche Darstellung von SRF in ihrer Gesamtheit den berufsethischen Anforderungen genügt.

Die Zustimmung zu einem notwendigen Zwischenschritt im März 2026 kann nicht die objektive Prüfung ersetzen, ob der Beitrag in seiner am 16. April 2026 neu verantworteten Gesamtfassung eine sachgerechte, vollständige und wirksame Kontextualisierung vermittelt.

Die Gesamtfassung ist als Einheit zu beurteilen: Rubrik, Bild, Bildlegende, Titel, Zwischentitel, Fliesstext, Nachtrag und digitale Auffindbarkeit prägen zusammen den Eindruck beim Publikum. Die Frage, ob diese Gesamtfassung weiterhin eine individualisierende Fehlbarkeitsdarstellung fortschreibt, ist durch die Zustimmung zu einem einzelnen Nachtragstext im März 2026 weder beantwortet noch einer berufsethischen Überprüfung entzogen.

12. CH Media, redaktionelle Praxis und Verhältnismässigkeit

CH Media hat mit E-Mail vom 23. Mai 2026 einen namentlichen, vorangestellten Kontextvermerk akzeptiert, der den Verfahrensausgang, die Abschreibung zufolge Vergleichs ohne Folgemassnahmen, das Fehlen einer Feststellung einer Amtspflichtverletzung sowie die spätere Tätigkeit im kantonalen Dienst und deren positive Gesamtwürdigung umfasst.

Diese Einigung ist für SRF rechtlich nicht bindend. Sie wird nicht als Präjudiz angerufen. Sie zeigt jedoch, dass die beantragte Lösung weder technisch noch publizistisch ungewöhnlich und/oder unzumutbar ist.

Eine allgemeine redaktionelle Praxis kann die im Einzelfall gebotene Verhältnismässigkeit nicht ersetzen. Gerade wenn die konkrete Darstellung durch Rubrik, Bildsprache und Zwischentitel eine personalisierte Fehlbarkeitsdeutung erzeugt, muss die Einordnung dieser Fehlbarkeitsdeutung ebenso wirksam begegnen.

Hinzu kommt die besondere Stellung von SRF als öffentlich-rechtliches, gebührenfinanziertes Medium. Von einem solchen Medium darf das Publikum in besonderem Masse erwarten, dass fortdauernd abrufbare Berichterstattung die rechtlich massgebliche Schlusslage vollständig, sichtbar und ausgewogen abbildet.

Diese besondere Verantwortung bedeutet nicht, dass SRF historische Berichterstattung tilgen müsste. Sie verlangt aber, dass bei einer fortgeschriebenen und weiterhin individualisierenden Darstellung die belastenden Elemente nicht an der Stelle des grössten Wirkungsgewichts platziert und erst nachgeordnet relativiert werden.

Der Presserat muss weder über die historische Bewertung des Konflikts noch über die inhaltliche Richtigkeit des Untersuchungsberichts als solchen entscheiden. Zu beurteilen ist allein, ob SRF eine am 16. April 2026 aktiv überprüfte und erneut verantwortete individualisierende Darstellung weiterhin so rahmen darf, dass der Eindruck einer verbindlich festgestellten Amtspflichtverletzung entsteht, obwohl der formelle Verfahrensabschluss eine solche Feststellung gerade nicht enthält.

V. Antrag

1.

Es sei die Beschwerde gutzuheissen und festzustellen, dass der angefochtene Beitrag vom 7. Juni 2018 in seiner heutigen, am 16. April 2026 aktiv überprüften, redaktionell bearbeiteten und erneut publizistisch verantworteten Fassung sowie sinngemäss die Beiträge vom 16. November 2014 und 28. Juni 2013 die Ziffern 1, 3, 5 und 7 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verletzen. Es sei insbesondere festzustellen, dass die heutige Darstellung den Unterschied zwischen einer Untersuchungseinschätzung und dem rechtsverbindlichen Verfahrensabschluss nicht hinreichend deutlich macht und dadurch ein unvollständiges bzw. irreführendes Gesamtbild vermittelt.

2.

SRF sei zu empfehlen, die heute fortwirkende Fehlrahmung durch einen klar gekennzeichneten, sichtbar vorangestellten und mit dem jeweiligen Beitrag unmittelbar verknüpften Kontextvermerk zu beheben. Dieser soll klarstellen, dass die gegen Dr. Johannes Michael Beglinger geführte Administrativuntersuchung im Jahr 2014 zufolge Vergleichs ohne Folgemassnahmen als erledigt abgeschlossen wurde, dass der Abschreibungsbeschluss vom 26. November 2014 keine Feststellung einer Amtspflichtverletzung enthält und dass die Einschätzung im Untersuchungsbericht vom rechtsverbindlichen Verfahrensabschluss zu unterscheiden ist.

Darüber hinaus soll die Kontextualisierung die anschliessende weitere Tätigkeit im Dienst des Kantons Zug als eigenständige amtliche Tatsache erfassen. Dazu gehört namentlich der Hinweis, dass Dr. Johannes Michael Beglinger nach dem Verfahrensabschluss bis Ende 2018

weiterhin im Dienst des Kantons Zug tätig war und dass der Regierungsrat in seiner Schlusswürdigung vom 28. August 2018 die gesamte Tätigkeit beim Kanton Zug ausdrücklich sehr positiv beurteilte.

Der Kontextvermerk soll beim Hauptbeitrag vor oder unmittelbar bei den prägenden Belastungselementen anzubringen, insbesondere vor Bild, Bildlegende, Rubrik, Titel und Zwischentitel. Die Nachträge zu den Beiträgen vom 16. November 2014 und 28. Juni 2013 sind so zu bereinigen, dass nicht der Eindruck entsteht, die massgebliche Schlusslage sei erst im Jahr 2026 eingetreten.

VI. Rechtzeitigkeit

Nach Art. 11 Abs. 1 (5. Spiegelstrich) des Geschäftsreglements tritt der Presserat auf Beschwerden nicht ein, wenn die Publikation des beanstandeten Medienberichts länger als drei Monate zurückliegt. Massgeblich ist hier nicht die historische Erstpublikation, sondern die heute abrufbare und am 16. April 2026 aktiv überprüfte, redaktionell bearbeitete und erneut publizistisch verantwortete Fassung.

Die Aktualisierung vom 16. April 2026 stellt keinen bloss technischen Vorgang dar. Sie enthält eine gegenwärtige redaktionelle Entscheidung über Gewichtung und Einordnung der belastenden Darstellung. Die Beschwerde richtet sich gerade gegen diese jüngsten redaktionellen Eingriffe und ist deshalb rechtzeitig.

VII. Eintreten trotz vorbehaltener gerichtlicher Schritte; berufsethische Grundsatzfragen

Ich lege offen, dass ich mir theoretisch vorbehalte, nach Abschluss des medieninternen Verfahrens Ansprüche nach Art. 28a ZGB und Art. 32 DSG gerichtlich geltend zu machen. Ein solches Verfahren ist derzeit nicht hängig. Diese Offenlegung erfolgt in Erfüllung von Art. 9 Abs. 3 des Geschäftsreglements.

Die Beschwerde wirft Grundsatzfragen auf, die über den Einzelfall hinausreichen. Im Vordergrund stehen die Anforderungen an die sichtbare Kontextualisierung dauerhaft abrufbarer, identifizierender Archivberichterstattung, die Verantwortung eines Mediums bei aktiver redaktioneller Neubearbeitung eines Archivbeitrags sowie die Bedeutung der Anhörung bei schweren reputationsschädigenden Vorwürfen. Da sich damit berufsethische Grundsatzfragen stellen, kann der Presserat nach Art. 11 Abs. 2 des Geschäftsreglements auf die Beschwerde eintreten, auch wenn ich mir die Einleitung eines Gerichtsverfahrens vorbehalte (Art. 11 Abs. 1 letzter Spiegelstrich des Geschäftsreglements).

Dem Eintreten steht auch nicht entgegen, dass SRF bereits Nachträge angebracht und damit Korrekturmassnahmen ergriffen hat (Art. 11 Abs. 1, 4. Spiegelstrich des Geschäftsreglements). Dieser Nichteintretensgrund setzt eine Angelegenheit von geringer Relevanz voraus; eine solche liegt bei einem schweren, reputationsrelevanten Vorwurf gegen einen ehemaligen Kantonsrichter und bei den hier aufgeworfenen berufsethischen Grundsatzfragen nicht vor. Zudem sind die von SRF getroffenen Massnahmen gerade Gegenstand dieser Beschwerde: Streitig ist nicht, ob überhaupt ein Nachtrag besteht, sondern ob er die durch Rubrik, Bild, Titel und Zwischentitel erzeugte Fehlwirkung wirksam beseitigt. Eine Korrekturmassnahme, deren Wirksamkeit gerade bestritten wird, kann das Eintreten nicht ausschliessen.

Diese Fragen sind mit einem allfälligen Zivil- oder Datenschutzverfahren nicht identisch. Die vorliegende Beschwerde betrifft ausschliesslich die berufsethische Beurteilung nach der «Erklärung».

Mit dem besten Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüssen

Johannes Michael Beglinger

25. Juni 2026

Dr. Johannes Michael Beglinger

Qualified Electronic Signature by  SwissSign

VIII. Beilagenverzeichnis

A. Angefochtene Beiträge (heute abrufbare Fassung)

1. SRF-Beitrag «Fehlbare Politiker und Beamte» vom 7. Juni 2018, Stand bzw. Aktualisierung 16. April 2026 (Hauptbeitrag) – Ausdruck der heute abrufbaren Fassung.
2. SRF-Beitrag vom 16. November 2014, Stand 16. April 2026 – Ausdruck der heute abrufbaren Fassung.
3. SRF-Beiträge vom 28. Juni 2013, Stand 16. April 2026 – Ausdruck der heute abrufbaren Fassung.

B. Korrespondenz mit SRF

4. E-Mail des Rechtsdienstes SRF vom 18. Mai 2026 einschliesslich Begründung der Ablehnung einer weitergehenden Anpassung (vorgängiger Gang an das Medium).

C. Verfahrensabschluss und behördliche Unterlagen

5. Schreiben der Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts des Kantons Zug vom 26. Februar 2026 (Bestätigung, dass der Abschreibungsbeschluss keine Feststellung einer Amtspflichtverletzung enthält).
6. Medienmitteilung der Justizverwaltungsabteilung vom 16. November 2014 («beidseitiger Neubeginn»).

D. Weitere Tätigkeit im Dienst des Kantons Zug

7. Zwischenzeugnis Direktion des Innern vom 31. Januar 2015.
8. Schlusswürdigung des Regierungsrats des Kantons Zug vom 28. August 2018.

E. Vergleichbare redaktionelle Praxis

9. E-Mail CH Media vom 23. Mai 2026 (Akzeptanz eines namentlichen, vorangestellten Kontextvermerks).

Nicht beigelegt werden die «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten», die zugehörigen Richtlinien, die zitierten Stellungnahmen des Presserats sowie das Gerichtsorganisationsgesetz; diese sind dem Presserat zugänglich bzw. öffentlich verfügbar.